

STEUERN IM GRIFF

MWST: FORMELL KORREKTE BELEGE
VS. BEWEISMITTELFREIHEIT



Die MWST-Revisoren sind im Haus und überprüfen die MWST-Abrechnungen der vergangenen fünf Jahre. Wie kann der Unternehmer sicherstellen, dass er die bezahlte MWST als Vorsteuer in Abzug bringen kann?

Am einfachsten gelingt dies nach wie vor mit einer Originalrechnung oder einer Originalgutschrift. Was geschieht aber, wenn diese nicht vorhanden ist oder nicht den formellen Vorschriften entspricht?

Beispiel

Mustermann AG
Muster Eugen
Mustergasse 1
4000 Mustringen

Tel. 061 111 222 333
Fax 061 222 333 444

Kunde GmbH

RECHNUNG 15

Mustringen
Lieferdatum:

Betrifft:

Sehr geehrter Kunde, hiermit erlauben wir uns, Ihnen unsere Leistungen wie folgt abzurechnen:

Text	Anzahl	Einheit	Preis/Einh.	Total
Lieferung Newsletter	1'000.00	Stk.	1.00	1'000.00
				-
				-
				-
				-
				-
				-
				-
				-
				-
Total ohne MWSt				1'000.00
Minus Vorauszahlung/Akonto/Gutschrift				-
Total vor MWSt				1'000.00
MWSt	1'000.00			80.00
MWSt-Nr.: CHE-111.111.111 MWST				
Total Rechnung				1'080.00

Diese Rechnung entspricht nicht den Formvorschriften, da die Adresse des Empfängers, das Rechnungs- und/oder Lieferdatum sowie der Mehrwertsteuersatz fehlen.

Konditionen: 30 Tage netto Besten Dank für Ihren Auftrag

Gehen Sie auf Nummer sicher und überprüfen Sie die eingehenden Rechnungen auf die formellen Anforderungen. Diese müssen gemäss Art. 26 MWSTG folgende Angabe enthalten:

- ▶ Name und Adresse des Lieferanten sowie seine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)
- ▶ Name und Adresse des Empfängers (bei Kassenzetteln ab CHF 400)
- ▶ Lieferdatum (sofern nicht mit dem Rechnungsdatum identisch)
- ▶ Genaue Bezeichnung der Lieferung oder Dienstleistung
- ▶ Der Preis (Entgelt) der Lieferung bzw. Dienstleistung
- ▶ Angewandter Mehrwertsteuerbetrag (z.B. «zuzüglich 8%,3,8% oder 2,5% MWST»)
- ▶ Digitale Signatur für elektronische Rechnungen

Beispiel

Mustermann AG
Muster Eugen
Mustergasse 1
4000 Mustringen

Tel. 061 111 222 333
 Fax 061 222 333 444

Kunde GmbH
 Kunder Max
 Kundenstrasse 10
 4100 Kundingen

RECHNUNG 15

Mustringen 26.07.2016
 Lieferdatum: 15.07.2016

Betrifft:
 Sehr geehrter Kunde, hiermit erlauben wir uns, Ihnen unsere Leistungen wie folgt abzurechnen:

Diese Rechnung ist korrekt ausgestellt, da sie sämtliche verlangten Angaben enthält.

Text	Anzahl	Einheit	Preis/Einh.	Total
Lieferung Newsletter	1'000.00	Stk.	1.00	1'000.00
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
Total ohne MWSt				1'000.00
Minus Vorauszahlung/ Akonto/ Gutschrift				-
Total vor MWSt				1'000.00
MWSt (Ansatz/Basis)	8.00%	1'000.00		80.00
MWST-Nr.: CHE-111.111.111 MWST				
Total Rechnung				1'080.00

Konditionen: 30 Tage netto Besten Dank für Ihren Auftrag

Nehmen Sie die Prüfung der Rechnungen vor? Erfüllen diese die Anforderungen? Dann werden die Revisoren nichts zu beanstanden haben und Sie können der Revision der Vorsteuerbelege gelassen entgegensehen.

Was ist zu tun, wenn keine formell korrekte Rechnung vorliegt?

Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit können Sie als Unternehmer die Ihnen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer grundsätzlich abziehen.

Verwenden Sie bezogene Leistungen jedoch zur Erbringung von ausgenommenen Leistungen, besteht kein Anrecht auf den Vorsteu-

erabzug. Werden sie gemischt verwendet (für steuerbare und ausgenommene Leistungen), können Sie diese anteilmässig geltend machen.

Wichtig ist jedoch, dass Sie die deklarierte Vorsteuer belegen können. **Was können Sie nun tun, wenn keine formell korrekten Rechnungen vorliegen oder diese erst gar nicht vorhanden sind?**

Die ESTV hat mit Einführung des aktuellen Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2010 den **Grundsatz der Beweismittelfreiheit** geschaffen. Wir stellen Ihnen in diesem Beitrag dar, wie Sie von dieser Änderung profitieren können und in der Verfügung der nächsten MWST-Revision keine Korrekturen bei der Vorsteuer befürchten müssen.

Beweismittelfreiheit

Ungeachtet der Einführung der Beweismittelfreiheit, obliegt weiterhin Ihnen als Unternehmer die Beweispflicht für steuermindernde Tatsachen (Vorsteuerabzug).

Nach dem alten MWST-Gesetz (gültig bis 31.12.2009) konnten Sie den Anspruch auf einen Vorsteuerabzug ausschliesslich mittels eines eindeutigen Beweismittels, wie einer Originalrechnung, belegen. Auch wenn die Zahlung der MWST plausibel nachgewiesen werden konnte, hatten Sie bei Fehlen einer Rechnung keine Möglichkeit diese zurückzufordern. Der Anspruch auf den Abzug entfiel. Die Zahlung der MWST konnte zwar nachgewiesen werden, ein Abzug war bis Ende 2009 aber dennoch nicht möglich. Dieser Missstand wurde durch die Einführung der Beweismittelfreiheit weitgehend gelöst oder mindestens entschärft.

Ist das eindeutige Beweismittel, z.B. die Rechnung, nicht vorhanden, können Sie nun den Vorsteuerabzug durch verschiedene Unterlagen belegen. Es gilt: Je eindeutiger ein Beleg, desto besser sind Ihre Chancen. Allenfalls ergibt sich aus verschiedenen Unterlagen in einer Gesamtbeurteilung, dass ein Vorsteuerabzug zu Recht vorgenommen wurde.

Die Revisoren der ESTV sind verpflichtet, die von Ihnen vorgelegten Beweismittel zu prüfen und werden diese in der Regel mit Ihnen besprechen. Was können Sie nun unternehmen, damit Sie in der Praxis von der Beweismittelfreiheit profitieren können?

Beispiel

Die MWST-Revisoren beanstanden einen deklarierten Vorsteuerabzug, da keine Rechnung dazu vorhanden ist. Was können Sie unternehmen damit eine Korrektur vermieden werden kann?

Fragen Sie Ihren Lieferanten, ob er Ihnen die entsprechende Rechnung nochmals zustellen kann oder eine entsprechende Bestätigung ausstellt. Vorausgesetzt ist natürlich, dass die entsprechende Rechnung auch bezahlt wurde, denn nur dann haben Sie Anspruch auf den Vorsteuerabzug.

Weiter können Sie die Zahlung der MWST unter anderem mit folgenden Unterlagen nachweisen:

- ▶ Zahlungsbestätigung der Bank
- ▶ Verträge
- ▶ Quittungen
- ▶ Lieferschein
- ▶ Auszug aus Buchhaltung
- ▶ Vorzeigen der Ware
- ▶ Bestellung
- ▶ Korrespondenz mit Lieferanten
- ▶ usw.

Was ist zu tun, wenn Sie eine Leistung aus dem Ausland bezogen haben und der Lieferant Ihnen fälschlicherweise die ausländische MWST in Rechnung stellt?

Beispiel

Eine deutsche Beratungsgesellschaft, welche in der Schweiz nicht im MWST-Register eingetragen ist, hat Ihnen Dienstleistungen erbracht. Diese stellt nun die Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer in der Höhe von 19% aus. Die Leistung ist nach dem Empfängerortsprinzip jedoch in der Schweiz steuerbar und müsste ohne Schweizer MWST in Rechnung gestellt werden. Dafür kommt die Bezugssteuer zum Tragen (siehe nachstehend).

Da es sich offensichtlich um einen Fehler handelt und der MWST-Satz von 19% in der Schweiz nicht angewendet wird, kann folglich der Vorsteuerabzug von 19% nicht vorgenommen werden. Erhalten Sie jedoch eine Rechnung mit einem falschen Steuersatz, welcher in der Schweiz angewandt wird (z.B. 3,8% anstatt 8%), können Sie den Vorsteuerabzug in diesem Umfang vornehmen.

Wir raten Ihnen in solchen Fällen jedoch, die Rechnung nicht zu bezahlen und direkt nach Erhalt eine korrekte Rechnung beim Lieferanten zu verlangen. Wird die Rechnung direkt bezahlt, ist es im Nachhinein oft schwierig, die zu viel bezahlte deutsche Umsatzsteuer zurückzufordern.

Weitere Information zum Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland finden Sie hier:

[BDO Newsletter vom Februar 2016: «MWST: Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland».](#)

Nebenbei

Sollten Sie im Jahr 2015 korrekt ausgestellte Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer erhalten haben, können Sie die bezahlte Steuer mit einem Antrag auf Vergütung der MWST in den jeweiligen Ländern zurückfordern. In vielen Ländern läuft die Frist zur Einreichung des Antrages per 30. September 2016 ab, oft aber auch per 30. Juni des entsprechenden Jahres.

Gilt die Regelung auch bei der Einfuhrsteuer?

Eine Lieferung aus dem Ausland unterliegt in der Regel der Einfuhrsteuer. Auch diese können Sie am einfachsten durch die Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung belegen. Sind Sie nicht als Importeur der Waren erfasst, können Sie den Abzug trotzdem vornehmen, wenn Sie im Besitz der Verfügung sind. **Was nun wenn diese nicht vorhanden ist?**

Beispiel

Sie beziehen Waren von einem ausländischen Lieferanten, welche durch einen Spediteur in die Schweiz gebracht werden. Sie treten dabei als Importeur auf und wollen die bezahlte Einfuhrsteuer in der nächsten MWST-Abrechnung abziehen. Das Original der Veranlagungsverfügung, das der Spediteur direkt am Zoll erhalten hat, ist jedoch nicht mehr auffindbar. Wie können Sie nun schon im Voraus genügend Unterlagen sammeln, um den Vorsteuerabzug nachvollziehbar zu belegen?

Bei der zuständigen Zollstelle kann ein Ersatzbeleg bestellt werden, welcher die gleiche Beweiskraft wie die Verfügung besitzt. Dieser ist jedoch gebührenpflichtig. Wollen Sie dies vermeiden, kann auch hier die Beweismittelfreiheit zur Anwendung gelangen. Beim Spediteur oder dem Lieferanten kann angefragt werden, ob die Ausfuhrbestätigung vorliegt. Zusammen mit weiteren Unterlagen wie einer Zahlungsbestätigung, die Rechnung des Lieferanten usw. sollte der Abzug nachgewiesen werden können.

Wir empfehlen allerdings auch in diesem Fall auf Nummer Sicher zu gehen und den Ersatzbeleg zu beschaffen, vorausgesetzt die Gebühr übersteigt die bezahlte Einfuhrsteuer nicht.

Nebenbei

Schon heute werden immer weniger Veranlagungsverfügungen des Zolls in Papierform ausgestellt. Vielmehr nimmt die Anzahl der elektronischen Verfügungen zu. Diese sind online verfügbar und können mittels eines Zugangscode, welcher der Spediteur erhält, bezogen werden. Die Gültigkeit und Archivierungsanforderungen sind den elektronischen Rechnungen gleichgestellt. Die Anforderungen werden nachfolgend thematisiert.

Erhalten Sie auch elektronische Rechnungen?

E-Rechnungen können interne Prozesse beschleunigen und Ihr physisches Archiv klein halten. Sie stellen jedoch bezüglich Inhalt und Archivierung besondere Anforderungen.

Ungeachtet der Beweismittelfreiheit müssen Sie weiterhin überprüfen, ob die Rechnungen, neben den formellen Anforderungen, auch eine digitale Signatur enthalten. Ist dies der Fall, sind die Anforderungen der ESTV erfüllt und dem Vorsteuerabzug steht nichts im Wege.

Ein grosser Vorteil der elektronischen Rechnungen besteht unter anderem darin, dass sie nicht in Papierform abgelegt werden müssen. Dadurch können Sie frei werdende Archivräume für produktive Tätigkeiten verwenden. Zum Vorsteuerabzug berechtigen ausserdem nur die elektronisch abgelegten Rechnungen da die digitale Signatur ansonsten keine Wirkung hat.

Sollte trotzdem einmal eine E-Rechnung nicht in elektronischer Form vorhanden sein, können Sie auch in dieser Situation von der Beweismittelfreiheit profitieren und den Vorsteuerabzug durch andere Dokumente nachweisen.

Spezialfälle

Eintausch

Eintausch kommt z.B. beim Eintausch eines alten Geschäftswagens beim Garagisten vor. In der Praxis ist häufig zu beobachten, dass die Rechnungen des Garagisten falsch ausgestellt wurden und/oder die Verbuchung beim Fahrzeugkäufer falsch erfolgt. Der Fahrzeugkäufer muss den Kaufpreis des Neufahrzeugs ungekürzt verbuchen und kann den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen. Die MWST ist mit Vorteil offen auszuweisen.

Der Eintausch ist aus Sicht der Unternehmung ein Verkauf. Hier ist die Umsatzsteuer abzuliefern. Die Umsatzsteuer ist mit Vorteil offen auszuweisen. Der Beleg muss die UID-Nummer beider Unternehmen ausweisen.

Gutschrift, welche eine Rechnung ersetzt

Eine Gutschrift anstelle einer Rechnung wird in den Fällen erstellt, bei welchen der Abnehmer über die Daten (z.B. Menge, Preise etc.) verfügt und nicht der Liefernde. Dies ist z.B. bei der Rücknahme von Altmetall durch den Altstoffhändler zu beobachten. Wichtig ist, dass die Gutschrift des Altstoffhändlers die UID-Nummern beider Unternehmen aufweist. Das metallverarbeitende Unternehmen muss die Umsatzsteuer abrechnen und dem Altstoffhändler steht der Vorsteuerabzug zu.

Optierte Miete

Mieterträge sind grundsätzlich von der MWST ausgenommen. Bei Vermietung mit Option ist es wichtig, dass der Mietvertrag oder die Mietrechnung die MWST korrekt ausweist. Eine stille Option ist nicht zulässig.

In der MWST-Abrechnung ist der optierte Mietertrag in Ziffer 200 und zusätzlich in Ziffer 205 auf der MWST-Abrechnung auszuweisen.

Bei Aufwendungen für betrieblich genutzte Liegenschaften und mit Option vermietete Liegenschaften ist der Vorsteuerabzug möglich. Weitere Informationen zum Thema entnehmen Sie dem [BDO Newsletter vom August 2014. «MWST: Vermietung von Liegenschaften»](#).

Fazit

Die ESTV hat mit der Einführung der Beweismittelfreiheit einen Missstand behoben. Sie als Unternehmerin oder Unternehmer sind theoretisch nicht mehr dazu gezwungen, die Originalrechnungen oder Gutschriften aufzubewahren, da Sie einen Vorsteuerabzug nun auch durch andere Dokumente belegen können.

Wir empfehlen Ihnen jedoch, die entsprechenden Originalbelege aufzubewahren, was Ihnen Sicherheit gibt, dass der Vorsteuerabzug möglich ist. Die **Beweismittelfreiheit** sollten Sie vielmehr als **letzten Ausweg** betrachten für den Fall, dass die entsprechenden Originale nicht vorhanden sind und auch nicht beschafft werden können. Bei einer ungenügenden Belegablage könnte es anlässlich einer MWST-Revision erforderlich sein, eine Vielzahl von Rechnungen aus den letzten fünf Jahren zu beschaffen. Die rückwirkende Beschaffung von Beweismitteln kann oft nur mit grossem Aufwand bewerkstelligt werden. Es ist deshalb ratsam, die Vorsteuerbelege sorgfältig zu archivieren.

Befolgen Sie unsere Empfehlung und klären Sie immer ab, ob;

1. der **Originalbeleg** vorhanden und dieser den formellen Anforderungen entspricht;
2. Sie einen **Ersatzbeleg** beschaffen können (z.B. neue Rechnung);
3. Sie eine **Gutschrift** erstellen können
4. Sie anhand von **verschiedenen Unterlagen** den Vorsteuerabzug belegen können.

Durch dieses Vorgehen vermeiden Sie Unklarheiten bei den MWST-Revisoren und können Ihre Zeit effektiver einsetzen.

Autor Stephan von Gunten, MWST-Berater, BDO AG Zürich, Tel: 044 444 36 49, E-Mail: stephan.vongunten@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<http://www.bdo.ch/de/meta/standorte/>

oder Tel. 0800 825 000

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: Newsletter@bdo.ch